

Änderungen mit HRM2

Zur langfristigen Werterhaltung der Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind die Gemeinden und regionalen Organisationen verpflichtet, Einlagen in die jeweilige Spezialfinanzierung Werterhalt zu tätigen. So lange die Bilanz noch Verwaltungsvermögen ausweist, werden die Einlagen zur Abschreibung verwendet.

Mit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 (obligatorisch für Gemeinden ab 1.1.2016, für regionale Organisationen ab 1.1.2018) ergeben sich Änderungen: Die Spezialfinanzierung Werterhalt heisst neu *Wasserversorgung Werterhalt* resp. *Abwasserentsorgung Werterhalt*. Die Abschreibungen nach HRM2 richten sich wie bis anhin nach der Nutzungsdauer der Anlagen (Anhang 2 der Gemeindeverordnung). Zusätzliche Abschreibungen dürfen hingegen unter HRM2 nicht mehr vorgenommen werden. Deshalb ist es möglich, dass neu sowohl Verwaltungsvermögen als auch ein Bestand in den Spezialfinanzierungen ausgewiesen werden kann.

Die Bestände *Wasserversorgung Werterhalt* resp. *Abwasserentsorgung Werterhalt* dürfen weiterhin für die Erneuerung, den Neu- und Ausbau von Anlagen sowie für die Projektierung und Planung (z.B. GWP, GEP) verwendet werden (für Details siehe Punkt *Verwendung der Spezialfinanzierung*).



Einlagen in die Spezialfinanzierung

Dividiert man den Wiederbeschaffungswert mit der Lebensdauer der Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen, ergeben sich die sog. Werterhaltungskosten, welche einem Einlagesatz in die Spezialfinanzierungen von 100% entsprechen. Über eine Planungsperiode von 10 bis 15 Jahren sollten aus den Spezialfinanzierungen alle bekannten Massnahmen in den Bereichen Wasserversorgung resp. Abwasserentsorgung (u.a. alle GWP- resp. GEP-Massnahmen) finanziert werden können. Die Einlagesätze sind entsprechend anzupassen, wobei allfällige Bestände in den Spezialfinanzierungen *Wasserversorgung Werterhalt* resp. *Abwasserentsorgung Werterhalt* berücksichtigt werden dürfen. Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen die minimalen Einlagesätze von 60% nicht unterschritten werden, ausser wenn der Bestand der Spezialfinanzierung 25% des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes erreicht.

Anrechnung Anschlussgebühren

Ab 1.1.2016 dürfen Anschlussgebühren in der Wasserversorgung resp. Abwasserentsorgung an die jährlichen Einlagen in den Werterhalt angerechnet werden. Ist dies der Fall, muss der Betrag auf den Berechnungsbögen *Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt für Wasserversorgungsanlagen* resp. *Abwasseranlagen* aufgeführt werden. Ein entsprechendes Schreiben (BSIG-Nr. 1/170.111/14.1) wurde im Februar 2016 an die Gemeinden und Verbände verschickt.

Verwendung der Spezialfinanzierung

In der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung empfiehlt das AWA eine tiefe Aktivierungsgrenze. Investitionen, welche unterhalb der Aktivierungsgrenze liegen und damit der Erfolgsrechnung belastet werden, können aus den Spezialfinanzierungen *Wasserversorgung Werterhalt* bzw. *Abwasserentsorgung Werterhalt* entnommen werden. Die Aufwendungen für den «werterhaltenden Unterhalt» können ebenfalls den beiden Spezialfinanzierungen entnommen werden.

Der werterhaltende Unterhalt umfasst im Bereich der Wasserversorgung folgende Arbeiten: Sanierungen oder Reparaturen wie z.B. Ersatz von Hydrantenober- und -unterteilen, Ersatz von Schiebern, periodische Hydranten- und Schieberkontrolle inkl. Reparatur; nicht darunter fällt die örtliche Reparatur von Leitungen bei Leitungsbrüchen oder die Nachführung des Wasserversorgungskatasters. Bei der Abwasserentsorgung umfasst der werterhaltende Unterhalt

Sanierungen oder Reparaturen an Abwasseranlagen, Kanal-TV-Aufnahmen inkl. vorgängiger Spülung; nicht darunter fällt die Nachführung des Kanalisationskatasters.

Der Aufwand für die ordentlichen Abschreibungen wird, wie bis anhin, ebenfalls den Spezialfinanzierungen *Wasserversorgung Werterhalt* bzw. *Abwasserentsorgung Werterhalt* entnommen.

Weitergehende Informationen zur Verbuchungspraxis finden sich in der *BSIG-Nr. 1/170.111/14.2* vom 27. November 2017.

Tabelle Wiederbeschaffungswerte

Das AWA führt als Grundlage für die erforderlichen Einlagen in der Abwasserentsorgung eine aktuelle *Tabelle der Wiederbeschaffungswerte* und der jährlich vorzunehmenden Einlagen in die Spezialfinanzierung.